

Promotionsreglement für die Fachmittelschule

Verfügung des Departements für Bildung und Kultur vom 17. Mai 2004
(Stand 1. Januar 2009)

Gestützt auf § 9 des Gesetzes über die Fachmittelschule vom 26. November 1989¹⁾ wird

verfügt:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die kantonalen Fachmittelschulen.

II. Zeugnisse, Promotion und Entlassung

§ 2.²⁾ Zeugnisse und Form der Noten

In den Zeugnissen geben Noten über Leistungen und zusätzliche Bemerkungen über die Arbeitshaltung und Absenzen der Schüler und Schülerinnen Aufschluss. Sie werden im ersten und zweiten Jahr des Ausbildungsgangs am Ende eines jeden Semesters, im dritten Jahr am Ende des Schuljahrs erteilt.

§ 3. Noten

¹⁾ Es werden in allen Fächern, die nach Stundentafel unterrichtet werden, Noten gesetzt, mit Ausnahme von Psychologie/Lern- und Arbeitstechnik im 1. Ausbildungsjahr.

²⁾ Die Leistungen werden mit ganzen Noten 6 bis 1 (6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = genügend, 3 = ungenügend, 2 = schlecht, 1 = sehr schlecht) und mit halben Zwischennoten bewertet.

§ 4. Zwischenberichte während des Semesters

Geben Leistungen, Lernverhalten und Arbeitshaltung von Schülern und Schülerinnen zu Beanstandungen Anlass oder befinden sie sich im Provisorium, so werden die Inhaber der elterlichen Gewalt nach der ersten Hälfte des Semesters schriftlich benachrichtigt.

¹⁾ BGS 414.131 (Gesetzestitel gültig ab 1. August 2004).

²⁾ § 2 Fassung vom 12. September 2007.

414.133

§ 5. *Beurteilung der Leistung*

¹ Für die Berechnung der Zeugnisnoten werden schriftliche und mündliche Leistungen berücksichtigt. Die Schüler und Schülerinnen werden vorgängig über die Art und Weise, wie ihre Leistungen bewertet und gewichtet werden, informiert.

² Für die Semesterzeugnisse sind mindestens so viele Leistungsbewertungen (Klausuren, Hausarbeiten, Gruppenarbeiten und mündliche Leistungen) vorzunehmen, wie das Fach Wochenstunden zählt. Mindestens die Hälfte der Bewertungen hat sich auf Klausuren zu stützen.

³ Noten für Leistungen, die nach der Notenabgabe am Ende des Semesters eines Schuljahres erteilt werden, zählen für die nächste Zeugnisperiode.

§ 6. *Gruppenarbeiten*

Bei benoteten Gruppenarbeiten müssen die Beurteilungskriterien mit der Aufgabenstellung bekanntgegeben werden. Insbesondere muss ersichtlich sein, wie die Anteile der einzelnen Teilnehmer und Teilnehmerinnen bewertet werden.

§ 7. *Nachprüfungen*

Verpasste Klausuren, Hausarbeiten, Gruppenarbeiten und mündliche Leistungen müssen in der von der Lehrperson gewählten Form nachgeholt werden. Für eine versäumte Nachprüfung wird die Note 1 gesetzt. Nachprüfungen dürfen weder zu einer Bevorzugung noch zu einer Benachteiligung führen.

§ 8. *Promotionsfächer*

¹ Für die Promotion sind die folgenden Fächer massgebend, soweit sie gemäss dem vom betreffenden Schüler oder von der betreffenden Schülerin gewählten Berufsfeld besucht werden müssen:

Sprachen/Kommunikation

- Deutsch
- Französisch
- Englisch
- Informatik

Mathematik/Naturwissenschaften

- Mathematik
- Physik/physikalische Geographie
- Chemie
- Biologie/Gesundheitserziehung

Sozialwissenschaften

- Geschichte/Gesellschaftskunde
- Geographie
- Staats-, Rechts- und Wirtschaftskunde

Musische Fächer

- Musik/Rhythmik
- Bildnerisches Gestalten/Werken
- Sport

Für das Berufsfeld Gesundheit:

- Vertiefte Naturwissenschaften

- Ethik/Philosophie

- Pädagogik/Psychologie

Für das Berufsfeld Soziales:

- Wirtschaft und Recht berufsfeldbezogen

- Buchhaltung

- Ethik/Philosophie

- Pädagogik/Psychologie

Für das Berufsfeld Erziehung:

- Farbe und Form

- Musik berufsfeldbezogen inklusive Instrumentalunterricht

- Pädagogik/Psychologie

- Ethik/Philosophie

² Für das Berufsfeld Erziehung setzt sich die Zeugnisnote im Fach Musik aus den Leistungen im Klassenunterricht und dem Instrumentalunterricht zusammen.

³ In begründeten Fällen kann die Schulleitung Schüler beziehungsweise Schülerinnen von Promotionsfächern dispensieren. Die Bestimmungen des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren bleiben vorbehalten.

§ 9. *Promotionstermine*

Im 1. und 2. Schuljahr: Am Ende eines jeden Semesters.

§ 10. *Promotionsbedingungen*

Für die Promotion müssen die Noten in den Promotionsfächern nach § 8 folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten darf nicht grösser sein als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben.
- b) Die Summe der 5 tiefsten Noten muss mindestens 19 Punkte ergeben.

§ 11. *Definitive Beförderung*

Schüler und Schülerinnen, die beim Zeugnisternin die Promotionsbedingungen erfüllen, werden definitiv befördert. Zeugnisvermerk: definitiv.

§ 12. *Versetzung ins Provisorium und Zurückversetzung*

¹ Schüler und Schülerinnen im Definitivum, die beim Zeugnisternin die Promotionsbedingungen nicht erfüllen, werden ins Provisorium versetzt. Zeugnisvermerk: provisorisch.

² Schüler und Schülerinnen im Provisorium müssen beim nächsten und beim übernächsten Zeugnisternin die Promotionsbedingungen erfüllen, andernfalls müssen sie repetieren. Zeugnisvermerk: zurückversetzt.

§ 13. *Regelung für das Ende des 2. Schuljahres*

Am Ende des zweiten Schuljahres müssen die Schüler und Schülerinnen die Promotionsbedingungen erfüllen, andernfalls müssen sie repetieren. Zeugnisvermerk: zurückversetzt.

414.133

§ 14. *Repetenten und Repetentinnen*

¹ Repetenten oder Repetentinnen müssen beim nächsten und beim übernächsten Zeugnistermin die Promotionsbedingungen erfüllen, andernfalls müssen sie die Schule verlassen. Zeugnisvermerk: tritt aus.

² Es ist nur eine Repetition zulässig (siehe § 3, Verordnung über die Erteilung des Fachmittelschulausweises).

§ 15. *Härtefälle*

Die Klassenkonferenz kann in Härtefällen zugunsten des Schülers oder der Schülerin von den Regelungen in den §§ 10 - 14 abweichen.

§ 16. *Zuständigkeit*

Für die Festsetzung der Zeugnisnoten und die Beschlüsse in Promotionsfragen ist die Klassenkonferenz zuständig.

§ 17. *Besuch von Freifächern*

Freifächer dürfen nur so lange besucht werden, wie der Schüler oder die Schülerin in diesem Fach mindestens den Notendurchschnitt 4 erreicht. Die Klassenkonferenz kann Ausnahmen bewilligen. Wenn die Promotion gefährdet ist, kann die Klassenkonferenz die Teilnahme an Freifächern untersagen.

§ 18. *Hospitanten und Hospitantinnen*

Schüler und Schülerinnen, die wegen ungenügender Leistungen die Schule verlassen müssen, können bei der Schulleitung um ein Hospitium von maximal einem Semester Dauer nachsuchen. Die Schulleitung entscheidet über das Gesuch und regelt die Einzelheiten.

§ 19. *Regelung bei Beurlaubungen*

¹ Schüler und Schülerinnen, die weniger als sechs Monate von der Schule abwesend sind, fahren bei der Rückkehr mit bisherigem Promotionsstand in der gleichen Klasse fort.

² Wenn Schüler und Schülerinnen mehr als sechs Monate von der Schule abwesend sind, entscheidet die Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der bisher erbrachten Leistungen und des Leistungspotenzials des betreffenden Schülers oder der betreffenden Schülerin, wie die Ausbildung fortzusetzen ist.

§ 20. *Abweichungen vom Reglement*

Im Rahmen von Schulversuchen kann in Absprache mit dem Departement für Bildung und Kultur von dieser Verfügung abgewichen werden.

§ 21.²⁾ *Rechtsmittel*

Gegen Verfügungen auf Grund dieses Reglements kann innert 10 Tagen beim Departement für Bildung und Kultur Beschwerde eingereicht werden.

¹⁾ BGS 414.134.

²⁾ § 21 Fassung vom 11. März 2009.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22. *Aufhebung geltenden Rechts*

¹ Alle dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Aufnahme, Promotion und Entlassung der Schüler der Diplommittelschule (DMS) vom 13. Mai 1991 (DMS-Reglement¹). Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Für die zweijährigen Diplommittelschulen gelten bis Ende des Schuljahrs 2004/2005 die bisherigen Rechtsgrundlagen.

§ 23. *Repetierende der Diplommittelschule*

Repetierende der Diplommittelschulen, die im Schuljahr 2004/2005 das erste Ausbildungsjahr repetieren und solche, die im Schuljahr 2005/2006 das zweite Ausbildungsjahr repetieren, treten in die entsprechende Klasse der Fachmittelschule über, wobei für sie die Rechtsgrundlagen der Fachmittelschule gelten. Die Schulleitung beziehungsweise der Rektor oder die Rektorein regelt die Einzelheiten.

§ 24. *Inkraftsetzung*

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2004 in Kraft.²)

Publiziert im Amtsblatt vom 4. Juni 2004.

¹) GS 92, 116 (BGS 414.133.1).

²) Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 12. September 2007 am 1. August 2007;
- 11. März 2009 am 1. Januar 2009.